

Übertragbarkeit der in 2018 nicht ausgegebenen OTV-Budget-Mittel in das Haushaltsjahr 2019

Die Übertragbarkeit der OTV-Budgets richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des § 15 GemHVO-Doppik, siehe Nr. 9 der Richtlinie zum Budget der OTV in der UHGW vom 22.11.2017. Grundsätzlich ist daher eine Übertragung möglich, ob sie tatsächlich auch angewendet werden kann, richtet sich nach der Erfüllung der einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen.

Nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts, sofern sie durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, der Haushalt ausgeglichen ist und der Haushaltsausgleich im Folgejahr dennoch erreicht werden kann, auf das Haushaltsfolgejahr grundsätzlich übertragbar. Nach § 10 der Haushaltssatzung 2017/2018 können Ermächtigungen, also Aufwands- und Auszahlungsansätze generell übertragen werden. Die konkrete Übertragungsentscheidung ist erst im Rahmen des Jahresabschlusses nach Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen möglich.

Nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

Als verwaltungstechnische Verfahrensvoraussetzung wäre über die BSK ein Antrag auf Übertragung bei Amt 20 zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Gero Maas
Amtsleiter Wirtschaft und Finanzen